

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1266/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 3, 13**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitschrift veröffentlicht am 15.12.2025 einen Beitrag auf X, in dem es heißt, dass ein AfD-Politiker einen Parteikollegen mit dem Hitlergruß begrüßt habe. In dem zugehörigen Artikel auf der Website der Zeitschrift wird mitgeteilt, dass der namentlich genannte Abgeordnete wegen eines Hitlergrußes angeklagt werde, den er im Bundestag gezeigt haben solle. Die Staatsanwaltschaft Berlin habe Anklage gegen ihn erhoben.

II. Nach Ansicht der Beschwerdeführenden ist der Beitrag vorverurteilend.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass in dem Vorspann des Artikels auf ihrer Website ursprünglich eine journalistisch unsaubere Formulierung gewählt worden sei, die als Tatsachenbehauptung interpretiert werden könne. Der Artikel auf X sei leider mit diesem Vorspann automatisiert herausgegangen. Die Korrektur des Vorspanntextes sei auf der Website etwa eine Stunde nach der Erstveröffentlichung erfolgt. Eine Korrektur des ursprünglichen Beitrages sei aus technischen Gründen nicht erfolgt. Man bedauere diesen Fehler und haben im Zuge der Aufarbeitung des Falls bei allen Kolleginnen und Kollegen die Notwendigkeit einer fortlaufenden Abstimmung mit dem Social-Team zusätzlich geschärft, um ähnliche Fehler in Zukunft zu vermeiden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine deutliche Verletzung der Ziffern 3 und 13 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass – was die Redaktion in ihrer Stellungnahme auch einräumte – der Beitrag durch die verwendete Formulierung bei den Usern den unzutreffenden Eindruck erzeugt, dass der Politiker den Hitlergruß erwiesenermaßen gezeigt hat. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bestand jedoch lediglich ein diesbezüglicher Verdacht, sodass der Beitrag eindeutig präjudizierend im Sinne der Ziffer 13 des Pressekodex ist. Zudem sehen die Mitglieder einen Verstoß gegen die Ziffer 3 des Pressekodex, da die Redaktion, nachdem sie den Beitrag auf ihrer Website korrigiert hatte, nicht auch die Veröffentlichung auf X entsprechend bearbeitet bzw. gelöscht hat.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffern 3 und 13 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Richtlinie 13.1 – Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täterin oder Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für die Leserschaft unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>